

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahr 1841.

## N. IV. Forst-Straf-Gesetz

vom 30. December 1840.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg u. s. w.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem in neuerer Zeit die Holzentwendungen und andere Frevel sowohl in Unseren herrschaftlichen, als in den Commun- und Privat-Waldungen auf bedenkliche Weise zugenommen haben, und der Schutz des Eigenthums in dieser Beziehung um so nöthiger ist, damit ein nachhaltiger Ertrag der Waldungen gesichert werde, die zeitherigen diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen aber unzulänglich erscheinen; so verordnen Wir mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände in Betreff der Bestrafung der Forstvergehen für den Umfang Unseres Fürstenthums wie folgt:

### Erster Abschnitt.

Vergehen und Strafen im Allgemeinen.

#### §. 1.

Die in den Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen finden auf alle, bei den hiesländischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung kommenden Forstfrevel, ohne daß es dabei einen Unterschied macht, ob solche in Unseren herrschaftlichen, oder in inländischen Commun-, Kirchen- oder Privat-Waldungen, oder auch im Auslande verübt worden, völlig gleichmäßige Anwendung, insofern sich nicht etwa hinsichtlich der im Auslande verübten Forstfrevel restorionsweise anderweite, in solchen Fällen besonders anzuordnende, Maßregeln nothwendig machen sollten.